

# Rechtspolitisches Thema: Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung

**Fragestellung:** Soll es eine gesetzliche Kronzeugenregelung geben?

**Problemstellung:** Seit dem Auslaufen des Kronzeugengesetzes 1999 steht eine Wiedereinführung eines solchen Gesetzes zur Diskussion. Ziel ist die bessere Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus. Eine Kronzeugenregelung soll einen Anreiz für Täter schaffen, eine Straftat über ihren eigenen Beitrag hinaus aufzuklären bzw. Informationen über noch nicht bekannte Taten oder Täter zu offenbaren. Im Gegenzug erhalten Kronzeugen dann eine Strafmilderung, ein Absehen von Strafe oder gar ein Absehen von Strafverfolgung.

**Materialien:** BGBl. I, 1989, S. 1059 ff; BR-Drs. 395/00; BT-Drs. 14/5938; BT-Drs. 14/6834; BR-Drs. 985/03; BT-Drs. 15/2333; www.bmj.de, Pressemitteilung vom 11.4.2006

**Derzeitige Gesetzesvorhaben:** Schaffung einer Kronzeugenregelung als allgemeine Norm der Strafzumessung

**Literatur:** Hoyer, JZ 1994, 233 ff; Stern, StraFo 2002, 185 ff; Peglau, ZRP 2001, 103 ff; Mehrens, „Die Kronzeugenregelung als Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität: ein Beitrag zur deutsch-italienischen Strafrechtsvergleichen“, 2001; Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV zur Neuauflage einer Kronzeugenregelung, StV 2001, 317 ff

## Positionen:

### A. Gegen die Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung

- Verstoß gegen
  - ➔ Legalitätsprinzip: bei vorhandenem Gesetz muss auch dem Gesetz entsprechend bestraft werden
  - ➔ Schuldgrundsatz
  - ➔ Gleichheitsgrundsatz: schleichende Strafmaßerhöhung für diejenigen, die im Gegensatz zu Mittätern nicht aussagen
  - ➔ Öffentlichkeitsgrundsatz: Entscheidung über Absehen von Strafe erfolgt im Ermittlungsverfahren ➔ Verstoß gegen die Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK
- fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung
  - ➔ Erschütterung des Rechtsbewusstseins und Unterhöhlung der Bereitschaft zur Normbefolgung
- Glaubwürdigkeit der Aussage des Kronzeugen äußerst problematisch
  - ➔ Gefahr eigennütziger Falschbelastung Dritter und dadurch veranlasste Verfolgung Unschuldiger und Fehlerurteile
- Entwertung der Hauptverhandlung durch Erschwerung der Wahrheitsfindung
- §§ 31 BtMG, 129 StGB haben Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt

### B. Für die Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung

- Ziele/Vorteile einer neuen Kronzeugenregelung

Durch die Zusammenarbeit des Staates mit dem Kronzeugen soll die **Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege** gewahrt und insbesondere eine Erleichterung der Ermittlungen bei Straftaten, deren Aufklärung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, erreicht werden. Vor allem in Fällen von **Organisierter Kriminalität** und **Terrorismus** bestehen aufgrund der **Abschottung des Täterkreises** und in **Ermangelung unmittelbarer Opfer bzw. Zeugen** große Informationsdefizite. Diese sollen durch die Kronzeugenaussage beseitigt und mithin die Aufdeckung von Verbrechenstrukturen ermöglicht werden. Alternativen, wie z.B. der Einsatz verdeckter Ermittler, sind im Vergleich oft aufwendiger oder scheitern bereits an der Abschottung der Gruppe (Sprachbarrieren, Familienverbände, etc). Zudem geht die Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber einer belastenden Aussage meist vor.

- Strafzwecktheoretische Rechtfertigung durch Aspekte der **Generalprävention**

Das Vertrauen der Bevölkerung in das Gesetz und dessen Durchsetzbarkeit kann durch die Kronzeugenregelung und die damit verbundene Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten gestärkt werden. Gerade die oben genannten Verbrechen (insbesondere auch

Betäubungsmitteldelikte) rufen bei der Bevölkerung regelmäßig ein starkes Bedürfnis nach Vergeltung bzw. Schutz vor weiteren ähnlichen Straftaten hervor. Eine vermeintliche Hilflosigkeit des Staates gegenüber abgeschotteten Gruppen von Straftätern könnte zu Rechtsverdrossenheit und Unsicherheit in der Bevölkerung führen. Wichtig ist auch der Abschreckungscharakter einer Kronzeugenregelung, da durch sie innerhalb der Verbrechensstrukturen die Gefahr des „Auffliegens“ durch Aussagen von „Aussteigern“ enorm vergrößert wird.

- Vereinbarkeit einer Kronzeugenregelung mit dem...

→ *Legalitätsprinzip/Schuldgrundsatz*

Das Legalitätsprinzip ist bereits nicht mehr unantastbar (→legale Durchbrechungen durch das Opportunitätsprinzip gem. §§ 153 ff StPO). Auch der Deal als grundsätzliches „Vorbild“ der Absprache mit dem Kronzeugen ist in der Praxis seit langem ein gängiges Mittel der Verfahrenserleichterung.

Den Anforderungen des Schuldgrundsatzes wird zudem versucht durch die **Aufrechnung des Strafzwecks der Schuldvergeltung** gegenüber dem Kronzeugen und gegenüber dem betroffenen Dritten gerecht zu werden, da das Interesse des Staates daran kriminelle Strukturen zu zerschlagen und gegen die „Drahtzieher“ in kriminellen Organisationen vorzugehen meist das Vergeltungsbedürfnis gegenüber dem Kronzeugen selbst überwiegt. **Eine Unterschreitung des Schuldmaßes** ist aus schuldindifferenten bzw. einzelfallabhängigen Gründen ausnahmsweise zulässig. Auch besteht die Möglichkeit der Begrenzung der Strafvergünstigung auf ein angemessenes Maß.

→ *nemo tenetur-Grundsatz*

Aufgrund des deutlichen Ausnahmecharakters der Kronzeugenregelung besteht **kein Vergleich zur Problematik des Geständnisrabatts**. Kronzeugen stellen eine absolute Minderheit bzw. einen Sonderfall dar, so dass erst gar kein druckausübender „Regelfall“ und dadurch auch kein indirekter Aussagezwang entstehen kann.

→ *Gleichheitsgrundsatz:*

Es liegt keine willkürliche Ungleichbehandlung vor, da der Kronzeuge sich vom Großteil der Beschuldigten durch sein ermittlungsvorantreibendes Wissen unterscheidet (Differenzierung zum Ausgleich des Ermittlungsnotstandes).

- Stellungnahme zu anderen gängigen Contra-Argumenten

→ *Mangelnde Glaubwürdigkeit:*

Die Aussage des Kronzeugen unterliegt stets der gründlichen Überprüfung durch das Gericht. Unklar ist zudem, wieso der Kronzeuge unglaubwürdiger sein sollte als der „normale“ Zeuge, der genauso eigennützig bzw. dem Recht zuwiderlaufende Beweggründe für seine (Falsch-)Aussage haben kann.

→ *Kronzeugenregelungen sind grundsätzlich unmoralisch:*

Dies mag zwar auf einige Fälle zutreffen, jedoch verstieße es ebenso gegen die gängigen Moralvorstellungen, nicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vorzugehen, ihre Strukturen zu zerschlagen und dem Kronzeugen die Möglichkeit einer Art Wiedergutmachung zu gewähren (z.B. in Fällen, in denen der Kronzeuge sich aus freien Stücken an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft wendet, mit dem ernsthaften Wunsch aus der Kriminalität auszusteigen und weiteres Unrecht zu verhindern).

### **Rechtspolitischer Ausblick:**

Ein Vorschlag zur Einführung einer allgemeinen Norm der Strafzumessung befindet sich derzeit in den zuständigen Bundesressorts.

Bearbeiter/innen: Yvonne Wohlgemuth, Annett Schulz, Julia Koschyk